

Zuweisungskriterien für eine AMA

Das vorliegende Dokument dient als Hilfestellung für die zuweisenden Fachpersonen der IV:

Zielsetzung der AMA

Die Abklärungsmassnahmen AMA sollen bei versicherten Personen, bei denen das medizinische Zumutbarkeitsprofil unklar ist, die Leistungsfähigkeit für zumutbare und am besten geeignete Tätigkeiten ermitteln. Die individuellen Ziele werden von der zuweisenden Fachperson der IV-Stelle vorgeschlagen und in der Zielvereinbarung aufgeführt.

Voraussetzungen für AMA

- Der medizinische Sachverhalt ist gut dokumentiert. Das heisst, in den vorhandenen Arztberichten der behandelnden Ärzte und Spezialisten liegen zu allen gesundheitlichen Problemen Beurteilungen vor. Eine Restarbeitsfähigkeit muss vorhanden sein.
- Grundsätzlich ist in der AMA eine Präsenz von 100 % vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auch unterschritten werden. Ruheräume sind vorhanden und Liegepausen möglich.

Ausschlusskriterien für AMA

- Instabiler medizinischer Zustand, z. B. eine unmittelbar bevorstehende Operation, Therapieumstellung oder Komplikationen im Krankheitsverlauf
- Beschwerdebilder, die unter die Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen fallen (vgl. Anhang der IVBE-Weisung Nr. 2)
- Aktuelle Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol
- Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung

Hinweis

Eine AMA kann bei jungen Erwachsenen zwischen 16 und 25 Jahren auch dann durchgeführt werden, wenn die vorhandenen medizinischen Unterlagen nicht genügend Aufschluss geben, um den Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung zu klären.

Ihr Kontakt



Andres Ruegger

Abklärungsfachperson

andreas.ruegger@gewa.ch

T 031 919 13 80